



§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

1.1 An der Hochschule Wismar wird im Rahmen von bzw. als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten eine Fremdsprachenausbildung in Englisch angeboten, die mit dem Erwerb eines institutions-übergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNIcert® abgeschlossen werden kann.

1.2 Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom Sprachenzentrum der Hochschule Wismar nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf der Fertigungsstufe II und mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten (s. Anlage).

1.3 Die Fertigungsstufe II entspricht 8 SWS (120-180 Kontaktstunden bzw. 240-360 Stunden Arbeitsaufwand). Die Ausbildung wird mit einer Stufenabschlussprüfung abgeschlossen. Neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung sind auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Ausbildungsstränge Teil der Ausbildung, speziell: Business English und Legal English, insbesondere für Studierende des Studienganges Wirtschaftsrecht.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

2.1 Das Sprachenzentrum der Hochschule Wismar bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNIcert®- Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf die/den Vorsitzenden übertragen.

2.2 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden/Beisitzenden für die einzelnen Prüfungskommissionen. Als Prüfende können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen derselben Hochschule sowie auch anderer Hochschulen als Prüfende bestellen.

2.3 Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

2.3.1 der/die Leiter/in des Sprachenzentrums, kraft Amtes,

2.3.2 sein/ihr Vertreter/in (stellvertrende/r Leiter/in des Sprachenzentrums),

2.3.3 ein gewähltes, prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums.

2.4 Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur/zum Vorsitzenden. Diese/r führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt eine/n Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

2.5 Der Prüfungsausschuss arbeitet nach der Rahmengeschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Wismar vom 20. Januar 2017, welche die Fristen für termingerechte Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Modalitäten bei Abstimmungsverfahren, den Ausschluss von Beratung und Abstimmung sowie die Auflagen zur Verschwiegenheit entsprechend der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 regelt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

3.1 Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses der UNlcert®-Stufe II muss der/die Bewerber/in die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1 Er/sie muss an der Hochschule Wismar eingeschrieben sein.

3.1.2 Er/sie muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von 8 SWS für die Stufe II (§ 1.3) regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.

3.1.3 Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger) muss auf der Stufe II bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs dieser Stufe erfolgreich absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

3.1.4 Er/sie darf nicht die betreffende Prüfung schon endgültig nicht bestanden haben (einschl. aller laut Rahmenprüfungsordnung zulässigen Fehlversuche).

3.2 Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNlcert®-Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3.1.2 befreien.

§ 4 Meldung und Zulassung

4.1 Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.

4.2 Bei der Meldung zu einer UNlcert®-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

4.2.1 einen Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.1.

4.2.2 die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNlcert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.2 bzw. § 3.1.3.

4.2.3 eine Erklärung, dass er/sie nicht die betreffende Prüfung schon endgültig nicht bestanden hat.

4.3 Die Zulassung zu der UNlcert®-Prüfung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 4.2 nicht erbracht werden können oder der/die Bewerber/in gemäß 3.1.4 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

4.4 Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Im Falle der Ablehnung der Prüfungszulassung wird dies dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Bei Nichtantritt wird die Prüfung mit NB (5.0) gewertet. Dies wird über das gängige System des Hochschulprüfungsamtes entsprechend kommuniziert.

§ 5 Umfang und Formen der Prüfung

5.1 Das erreichte Niveau der Ausbildungsstufe II wird durch Kumulation der Prüfungsleistungen in den vier Fertigkeiten (Portfolioprüfung / alternative Prüfungsleistung) bestätigt, die jeweils bestanden sein müssen. Diese finden in dem zweiten der zwei 4 SWS-Module statt, so dass die Abschlussnote dieses zweiten Moduls entsprechend zur Zertifikatsnote führt.

5.2 Die Prüfung besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum mündlichen Ausdruck von 20 Minuten
- Aufgabe zum Hörverstehen/audio-visuellem Verstehen im Umfang von 30 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen von 50 Minuten
- Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion von 50 Minuten

5.3 Alle vier Fertigkeiten werden gleichwertig geprüft. Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilbereichen erreichten Punktzahlen.

5.4 Diese Prüfungen folgen einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor. Dabei können die vier Fertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten integrativ geprüft werden.

5.5 Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung

6.1 Die Teilprüfung zum mündlichen Ausdruck wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfende (bzw. Prüfende/r und Beisitzende/r) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

6.2 Die Prüfungsarbeiten zum Hörverstehen/audio-visuellem Verstehen, zum Leseverstehen und zur schriftlichen Produktion und Interaktion werden von zwei Prüfenden bewertet.

6.3 Weichen die Bewertungen der Prüfenden (bzw. Prüfende/r und Beisitzende/r) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

6.4 Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfenden und Beisitzenden die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfenden abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

6.5 Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig in die Endnote ein, die aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilbereichen erreichten Punktzahlen berechnet wird und dann in eine der in § 7 aufgeführten Noten aufgeschlüsselt wird.

§ 7 Ergebnis und Zertifikat

7.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Punkte, Notenstufen und Prädikate auszudrücken:

Punkte	Noten		Prädikate
96-100	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
91-95	1,3		
86-90	1,7	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
81-85	2,0		
76-80	2,3		
71-75	2,7	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
66-70	3,0		
61-65	3,3		
56-60	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
51-55	4,0		
50-0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

7.2 Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

7.3 Eine Prüfung kann nur dann als bestanden gewertet werden, wenn keine Teilnote unter 50 Punkten liegt (Sperrklausel).

7.4 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

7.5 Über den erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein zweisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, die Art der Leistungsfeststellung, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der geprüften vier Fertigkeiten, die Gesamtnote sowie die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte/ECTS-Punkte. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarates sich die verliehene UNIcert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Leitung des Sprachenzentrums unterzeichnet.

7.6 Die Einsichtnahme in Klausuren ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

8.1 Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Bewerber/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

8.2 Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers/der Bewerberin kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der/die Bewerber/in die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

8.3 Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der/die Bewerber/in unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

8.4 Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 8.2 gilt insoweit entsprechend.

8.5 Soweit einem Antrag des Bewerbers/der Bewerberin nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 8.1-4 dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Wiederholung

9.1 Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

9.2 Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

10.1 Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

10.2 Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.

10.3 Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, wird der Prüfungsausschuss der jeweils zuständigen Fakultät angerufen. Weiteres Vorgehen regelt die Rahmenprüfungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.